

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1985

zur neunten Änderung der Entscheidung 85/163/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien

(85/498/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 85/320/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richt-
linie 85/322/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Fleischerzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 85/321/EWG⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Italien ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Diese Seuche stellt wegen des umfangreichen Handels
mit Tieren wie mit frischem Fleisch und bestimmten
Fleischerzeugnissen eine Gefahr für den Viehbestand in
den anderen Mitgliedstaaten dar.Infolge des Auftretens dieser Maul- und Klauenseuche hat
die Kommission insbesondere die Entscheidung
85/163/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen
die Maul- und Klauenseuche in Italien erlassen⁽⁷⁾.Infolge der angewandten Maßnahmen und der von den
italienischen Behörden unternommenen Schritte, insbe-
sondere der Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche,
ist die Seuche auf bestimmte abgegrenzte Teile des
Hoheitsgebiets beschränkt.Das Ausmaß der restriktiven Maßnahmen ist zu berich-
tigen, um der Entwicklung der Seuche und den auf
lokaler Ebene von den italienischen Behörden durchge-
führten Maßnahmen Rechnung zu tragen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Entscheidung 85/163/EWG der Kommission wird
wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der „6. September 1985“
durch den „28. Oktober 1985“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 3 wird der „6. September 1985“
durch den „28. Oktober 1985“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 3 wird der „6. September 1985“
durch den „28. Oktober 1985“ ersetzt.
4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verord-
nung ersetzt.

*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern die Maßnahmen, die sie im
Handel anwenden, um sie dieser Entscheidung innerhalb
von drei Tagen nach ihrer Notifizierung anzupassen. Sie
unterrichten hierüber unverzüglich die Kommission.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 36.⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 41.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 39.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 2. 1985, S. 23.

ANHANG

1. Teile des Hoheitsgebiets, die Gegenstand der Beschränkung des Handels mit lebenden Tieren sind :
 - Provinzen Avellino, Bari, Campobasso, Caserta, Catanzaro, Cosenza, Ferrara, Firenze, Foggia, Napoli, Pistoia, Taranto, Trento und Verona,
 - jeder andere Teil des Hoheitsgebiets im Umkreis von 10 km um einen nach dem 1. Mai 1985 festgestellten Herd der Maul- und Klauenseuche.
 2. Teile des Hoheitsgebiets, die Gegenstand der Beschränkung des Handels mit frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen sind :

Jeder Teil des Hoheitsgebiets im Umkreis von 10 km um einen nach dem 1. September 1985 festgestellten Herd der Maul- und Klauenseuche.
-